

## **Geschäftsordnung der Hamburger Kommission zur nun-Zertifizierung**

Die Hamburger Zertifizierungskommission hat am 24.01.2014 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen, die zuletzt am 27.2.2023 korrigiert wurde.

### **§ 1 Selbstverständnis**

Die nun-Zertifizierung und damit auch die nun-Zertifizierungskommission ist offen für alle Anbietenden der non-formalen Bildung, die sich mit ihren Angeboten der BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung) an ihre Zielgruppen richten und deren Arbeit folgende Werte zugrunde liegen:

- Achtung der universellen Menschenrechte,
- Wertschätzung der Vielfalt der Kulturen und Lebensweisen,
- Weltoffenheit,
- konstruktiver, respektvoller und wohlwollender Austausch.
- Achtung der demokratischen Grundrechte.

Die nun-Zertifizierungskommission lehnt daher ausdrücklich jegliche Form von rassistischen, sexistischen, queerfeindlichen, antisemitischen, oder anderweitig diskriminierenden Äußerungen und Verhaltensweisen ab.

Die nun-Zertifizierungskommission tritt entschieden Bestrebungen entgegen, die die Bildung für nachhaltige Entwicklung mit antidemokratischem oder menschenverachtendem Gedankengut verbinden.

### **Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

Die Kommission besteht aus bis zu zwanzig stimmberechtigten Personen. Neben Vertreterinnen oder Vertretern der Umweltbehörde und der Behörde für Schule und Berufsbildung sollen Personen, Verbände oder Organisationen insbesondere aus dem Bereich der Umweltbildung, der politischen und entwicklungspolitischen Bildung/dem Globalen Lernen und anderer Bereiche, die einen Bildungs- und oder Qualitätssicherungsauftrag haben, vertreten sein. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist persönlich. Jedes Mitglied kann schriftlich eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen.

Die Zusammensetzung der Mitglieder soll möglichst divers sein. Insbesondere die Mitarbeit von Black, Indigenous and People of Colour (BIPoC) ist ausdrücklich erwünscht.

Mitglieder der Kommission und die Geschäftsstelle können neue Personen als Mitglieder der Kommission vorschlagen. Durch Beschluss der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Zertifizierungskommission werden sie in die Kommission aufgenommen. Hierzu werden die Mitglieder von der Geschäftsstelle per Mail über das Interesse von Personen an der Mitarbeit in der Zertifizierungskommission informiert und erhalten auf diesem Wege die Möglichkeit ihre Bedenken zu äußern, oder Einspruch zu erheben. Wenn Bedenken per Mail mitgeteilt werden, wird die Aufnahme der Personen auf der kommenden Sitzung diskutiert und darüber abgestimmt. Bestehen keine Bedenken, können die Mitglieder bereits an der kommenden Sitzung der Zertifizierungskommission teilnehmen.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Zertifizierungskommission sind folgende:

- Abstimmung und Weiterentwicklung des nun-Qualitätsrahmens für eine Zertifizierung zu Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in der non-formalen Bildung
- Begleitung des Zertifizierungsverfahrens zur nun-Zertifizierung und des entsprechenden Qualitätsentwicklungsprozesses in Hamburg
- Begutachtung der Zertifizierungsanträge und Entscheidung über die Zertifizierung

## **§ 3 Vorsitz**

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Vorsitzende für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu den Aufgaben der Vorsitzenden gehören die Einberufung und Leitung der Kommissionssitzungen und die Repräsentation der Zertifizierungskommission nach außen.

## **§ 4 Sitzungen**

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Einberufung der Sitzung muss den Kommissionsmitgliedern per Post oder per E-Mail wenigstens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Eine Tagesordnung ist beizufügen. Wünschen Mitglieder die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen worden sind, so bedarf ihre Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich voraussichtlich im Frühjahr statt. Bei der Sitzung sollen Beschlüsse über die Anträge auf Zertifizierung gefasst werden, die jeweils bis zum 15. Februar des Jahres bei der Geschäftsstelle eingereicht und anschließend von den Begutachtungsteams geprüft wurden. Auch die Anträge auf Re-Zertifizierung, die jeweils bis zum 30. November, vier Jahre nach Zertifizierung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden

müssen, werden auf der Sitzung nach vorheriger Prüfung beschlossen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf anberaumt werden.

## **§ 5 Teilnahme an Sitzungen**

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich und insbesondere im Hinblick auf das Zertifizierungsverfahren und personenbezogene Aussagen vertraulich.

## **§ 6 Sitzungsort**

Die Kommission tritt in der Umweltbehörde in Hamburg zusammen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Sitzungsort bestimmt wird. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt, können aber bei Bedarf auch online als Videokonferenz abgehalten werden.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Die Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Stimmen von nicht anwesenden Mitgliedern können auf Anwesende übertragen werden. Jedes Mitglied bzw. dessen Stellvertretung hat eine Stimme. Mit Ausnahme der Beschlüsse zur Zertifizierungsempfehlung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Sind Kommissionsmitglieder auch gleichzeitig Antragstellende, können sie an der Beratung und Beurteilung ihres Antrages nicht mitwirken.

## **§ 8 Begutachtungen**

Die Geschäftsstelle schlägt Begutachtungsteams vor, die aus zwei Kommissionsmitgliedern bestehen sollen.

Die Zusammensetzung des Teams wird der zu besuchenden Einrichtung/Einzelperson vorab bekannt gegeben. Die Einrichtung/Einzelperson kann eine andere Zusammensetzung fordern. Um vergleichbare Bewertungsmaßstäbe zu schaffen und den Arbeitsaufwand der ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder möglichst überschaubar zu halten, nimmt die Geschäftsstelle an allen Begutachtungsbesuchen teil. Das Begutachtungsteam benennt eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die/der auf Grundlage des abgestimmten Berichts zur Begutachtung in der Kommissionssitzung von dem Besuch berichtet. Über die Begutachtung wird ein Protokoll geführt. Kriterien für die Zusammensetzung der Begutachtungsteams:

- Fachlicher Hintergrund (Unterschiede erwünscht)
- Geschlechterverteilung

- Arbeitsverteilung (Häufigkeit der Begutachtungen)
- Befangene können nicht Mitglieder der Begutachtungsteams sein

Die Begutachtungsgespräche finden in der Regel vor Ort bei den Antragstellenden statt. Abweichende Orte können im Einvernehmen aller Beteiligten vereinbart werden. In begründeten Ausnahmefällen können die Begutachtungsgespräche auch online per Videokonferenz abgehalten werden.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

Die Umweltbehörde hat die S.O.F. Save Our Future – Umweltstiftung mit dem Aufbau und der Durchführung des BNE-Qualitätsentwicklungsprozesses und dem Zertifizierungsverfahren beauftragt. Die S.O.F. stellt damit die Geschäftsstelle für das gesamte Verfahren. Sie unterstützt die Kommissionsvorsitzenden bei der Einladung zu den Sitzungen, deren Leitung und dem Verfassen des Protokolls. Sie entwickelt und koordiniert die Qualifizierungsangebote in Absprache mit den Akteuren der non-formalen Bildung und unterstützt die Zertifizierungskommission durch Vor- und Nachbereitung der Kommissionssitzungen. Zudem arbeitet sie eng mit den Begutachtungsteams im Prozess der Begutachtung und Bewertung zusammen.

## **§ 10 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit der zuständigen Behörde und den Vorsitzenden der Kommission vorgenommen.

## **§ 11 Zertifikatübergabe**

Bei der Zertifikatübergabe sollen möglichst die Mitglieder der Zertifizierungskommission anwesend sein. Die Zertifikate werden von einer Vertretung der Umweltbehörde überreicht. Die Geschäftsstelle bemüht sich, die Zertifizierungsveranstaltung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde möglichst öffentlichkeitswirksam zu gestalten.

## **§ 12 Protokoll**

Über jede Sitzung der Kommission wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll gibt Auskunft über

- a) Ort und Zeitpunkt der Sitzung,
- b) die Tagesordnung,
- c) Anträge und Beschlüsse.

Dem Protokoll ist eine namentliche Anwesenheitsliste beizufügen.

### **§ 13 Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Kommission geändert werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit der Tagesordnung vorher bekannt zu geben.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.02.2023 in Kraft.